

- Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Kreisausschuss – Fachdienst Bauen und Naturschutz -, Südring 2, 34497 Korbach;
- Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Kreisausschuss – Fachdienst Landwirtschaft -, Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach;

sowie eine zusätzliche Ausfertigung beim

- Regierungspräsidium Kassel, - Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz -, Steinweg 6, 34117 Kassel.

Der Erläuterungstext und das Flurstücksverzeichnis sind nicht Bestandteil der Verordnung; sie wurden für Auskunftszwecke erstellt.

4. Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Hessischen Wassergesetz (HWG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung normierten Verbote und Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorbehalte.
5. Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Karten eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt (s. Ziffer 3).
6. Hinweis:
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wurde ein Hochwasserereignis zugrunde gelegt, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 14. Februar 2012
Az.: 31.2/Ks - 79 b 06.33 (Wande)

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Lübcke
Regierungspräsident